



Inhalt



2

Aufmacher

Das Hinweisgeberschutzgesetz in der Praxis von Banken und Finanzdienstleistern

Für Banken und Finanzdienstleister ist die Anwendung des Hinweisgeberschutzgesetzes stark eingeschränkt. Die Regelung des § 4 Abs. 1 HinSchG benennt mehrere bankspezifische Spezialvorschriften, die den Schutzregeln des Hinweisgeberschutzgesetzes vorgehen. Das Verhältnis zwischen Whistleblowing und Compliance löst der Gesetzgeber damit auf eher fragwürdige Weise.

Recht

News

Research



4

Arbeitszeiterfassung: Ausmaß an Flexibilität umstritten

Mit der gesetzlichen Umsetzung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 zur künftigen Erfassung der Arbeitszeiten von Beschäftigten hat sich der Ausschuss für Arbeit und Soziales Anfang Oktober in einer öffentlichen Anhörung befasst.

6 Das neue Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – ein Meilenstein im Kampf gegen Geldwäsche?



8

Digital Services Act: Regeln für unabhängige Audits

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) müssen unabhängige Prüfer mindestens einmal jährlich bewerten, wie die sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen die DSA-Verpflichtungen einhalten.

8 Transparenzregister: BMF erinnert an Meldepflichten



10

Studie: Diskriminierung Älterer bei Kreditvergaben

Ältere Menschen haben es in Deutschland schwer, Kredite zu bekommen. Das geht aus der von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geförderten Studie „Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe“ des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) hervor.

12 Studie: Krisen-Agenda von Aufsichtsräten weltweit

12 Studie: Bereitschaft zum Bericht über Steuerstrategie steigt

Veranstaltungen

6. Fachtagung Food Compliance

Innovation, Prävention & Regulierung

15. November 2023 | Frankfurt am Main | dfv Mediengruppe

Eine Veranstaltung von

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

ZLR
Zentrum für Legal Research

Compliance
Berater

10. & 23.11.2023 | Webinar & Frankfurt am Main | **Praxisseminar zur CSRD-Berichterstattung: Nicht-finanzielles Reporting optimal umsetzen**

14.11.2023 | Frankfurt am Main | **Praxisseminar zum Geldwäschegesetz**

15.11.2023 | Frankfurt am Main | **6. Fachtagung Food Compliance 2023 – Innovation, Prävention & Regulierung**

16.11.2023 | Frankfurt am Main | **Datenschutz bei internen Ermittlungen**

16. & 17.11.2023 | Köln | **Sanierungsberater Jahrestagung**

SAVE THE DATE:

20.02.2024 | Frankfurt am Main | **Finanzinstrumentetag 2024 – Steuer- und Bilanzrecht**

Das Hinweisgeberschutzgesetz in der Praxis von Banken und Finanzdienstleistern

Für Banken und Finanzdienstleister ist die Anwendung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) stark eingeschränkt. Die Regelung des § 4 Abs. 1 HinSchG benennt mehrere bankspezifische Spezialvorschriften, die den Schutzregeln des Hinweisgeberschutzgesetzes vorgehen. Das Verhältnis zwischen Whistleblowing und Compliance löst der Gesetzgeber damit auf eher fragwürdige Weise.



© IMAGO / Panthermedia

In jedem Einzelfall ein Abgleich des HinSchG mit den jeweils tangierten Einzelnormen des Bank- und Kapitalmarktrechtes? In der Praxis kaum zu stemmen.

Gemäß § 4 Abs. 1 HinSchG gehen bestimmte bankspezifische Spezialvorschriften den Schutzregeln des Hinweisgeberschutzgesetzes vor. Zahlreiche rechtlich weitreichende Sach- bzw. Regelungsbereiche des Whistleblowing, insbesondere die unter § 4 Abs. 1 Nr. 2-8 HinSchG erfassten, können daher nicht vom Hinweisgeberschutzgesetz aufgegriffen und in dessen Gesamtzusammenhang beurteilt werden. Das Whistleblower-Recht der Banken und Finanzdienstleistungsinstitute zerfällt daher auf zahlreiche spezifische Einzelregelungen. Dies erschwert die Arbeitsweise von Banken und Finanzdienstleistern erheblich.

Der Gesetzgeber löst zudem die Gefahr eines mit § 4 Abs. 1 HinSchG entstehenden unvollständigen Hinweisgeberschutzes, indem er die Fortgeltung des HinSchG – neben den bankspezifischen Regelungen nach § 4 Abs. 1, Satz 2 HinSchG – dann anordnet, wenn die einzelnen bankspezifischen Normen „keine inhaltlichen Vorgaben machen“. Mit anderen Worten: Wenn diese sogenannte systemische Lücken des Whistleblowerschutzes aufweisen. Wann von einer systemischen Lücke des Whistleblowerschutzes gesprochen werden kann, erscheint fraglich. Der Gesetzgeber mutet eine solche Feststellung den Mitarbeitern in Banken und Finanzdienstleistungsinstituten zu.



Prof. Dr. jur. Dieter Krimphove ist Jean Monnet-Professor „ad personam“ und Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsrecht und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Paderborn sowie Gastprofessor an der Donau-Universität Krems und an der Universität Strasbourg.

Zur Klärung der Frage nach „systemischen Regelungslücken“ ist insbesondere die europäische Whistleblower-Richtlinie RI. 2019/1937 nicht heranzuziehen, denn diese enthält ausschließlich europäische Vorgaben. Sie berührt also das Konkurrenzverhältnis deutscher Vorschriften nicht. Insofern bleibt für die Praxis die Verpflichtung, in jedem Einzelfall die Inhalte des HinSchG mit denen der jeweils tangierten Einzelnorm des Bank- und Kapitalmarktrechtes mittels eines ausgiebigen Rechtsvergleichs zu ermitteln. Dies ist eine Aufgabe, die selbst „gestandenen Juristen“ Schwierigkeiten bereitet.

Die Aufgabe, Regelungsinhalte der jeweils in Frage kommenden Einzelnorm des § 4 Abs. 1 HinSchG zu ermitteln, um so eine systemische Regelungslücke i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 HinSchG definieren zu können, stellt sich insbesondere im organisatorischen Bereich der Banken und Finanzdienstleister. Diese verfügen nämlich bereits heute schon über zahlreiche Aufsichts- und Kontrollorgane, darunter Compliancebeauftragte, Auslagerungsbeauftragte, Produkt- und Kundengelder-Beauftragte, Vertriebsbeauftragte, Geldwäschebeauftragte und Vergütungsbeauftragte.

In diesem Zusammenhang erscheint es somit überaus fraglich, wann und inwieweit die aufgeführten Einrichtungen bzw. Beauftragten nicht auch Aufgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes im Einzelfall wahrnehmen und daher mit dem HinSchG konkurrieren. § 18 Nr. 4 a HinSchG, nach dem die Meldestelle das Verfahren an eine beim Arbeitgeber bestehende zuständige Stelle abzugeben hat, legt nahe, dass die interne Meldestelle streng von den oben angegebenen Beauftragten abzugrenzen ist. Daher erscheinen, nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes, Funktionen der Meldestellen nicht auf einzelne

bankinterne Kontroll-, bzw. Compliance-Funktionen übertragbar, was notwendig zu einer Potenzierung organisatorischen Aufwands in Banken und bei Finanzdienstleistern führen muss.

Auch mit dieser, in jeder Situation schwer zu entscheidenden Frage, ob eine spezialgesetzliche Norm den Hinweisgeberschutz des HinSchG vollständig umfasst, belastet der Gesetzgeber den Praktiker. Zu bedenken ist ebenfalls, dass die gesetzlichen Unstimmigkeiten, offenen Fragen und die sie provozierenden Unsicherheiten auch Hinweisgeber von Meldungen abhalten können.

Ausgerechnet Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen verpflichtet § 12 HinSchG – auch unabhängig ihrer Beschäftigtenzahl – zur Einrichtung und zum Unterhalt einer Meldestelle. Da § 4 Abs. 1 HinSchG den Anwendungsbereich des HinSchG dann ausschließt, wenn bankspezifische Normen den Schutz des Hinweisgebers garantieren (§ 4 Abs. 1 HinSchG), bleiben – nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 HinSchG auch i. V. m. dessen Satz 2 HinSchG – Banken und Finanzdienstleister selbst dann zur Einrichtung einer Meldestelle verpflichtet, wenn diese bankspezifischen Normen – und nicht das Hinweisgeberschutzgesetz – den Whistleblowerschutz übernehmen.

Ein solcher reiner, zudem inhaltlich unverständlicher, Formalismus führt zu erheblicher organisatorischer Mehrbelastung der Institute. Die gesetzgeberische Korrektur des Wortlautes ist daher zwingend erforderlich.

Mit seinen mangelhaften Regelungen steht das HinSchG nicht nur in Gefahr, die Wahrnehmung des Whistleblowerschutzes und somit die RI. 2019/1937 nur unzureichend in das deutsche Recht umgesetzt zu haben. Der Regelungsinhalt des HinSchG schafft zudem neue organisatorische Verpflichtungen und erschwert durch zahlreiche inhaltliche Unstimmigkeiten erheblich die tägliche Arbeitspraxis von Banken und Finanzdienstleistungsinstituten. Auch der Sache selbst – also dem berechtigten Schutz eines Hinweisgebers – ist mit solchen Maßnahmen gerade nicht gedient.

Prof. Dr. Dieter Krimphove

Einen ausführlichen Beitrag von Prof. Dr. Dieter Krimphove zum Thema Hinweisgeberschutz bei Banken und Finanzdienstleistern lesen Sie im **Schwerpunktheft Finanz-Compliance des Compliance-Beraters Ausgabe 11/2023, Seite 432 ff.**

© privat



**INTEGRITY
LINE**

Das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz ist in Kraft!

Mit EQS Integrity Line erfüllen Sie alle Anforderungen des neuen Gesetzes schnell und unkompliziert.

- Höchste Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen
- 100 % DSGVO-konform
- Einfach, schnell und intuitiv
- Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis
- Über 2.500 zufriedene Kunden



Jetzt unverbindliche Demo vereinbaren!

www.integrityline.com/de

EQS GROUP

Arbeitszeiterfassung: Ausmaß an Flexibilität umstritten

Mit der gesetzlichen Umsetzung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14. Mai 2019 zur künftigen Erfassung der Arbeitszeiten von Beschäftigten hat sich der Ausschuss für Arbeit und Soziales Anfang Oktober in einer öffentlichen Anhörung befasst. In einer hib-Meldung heißt es hierzu, die Stellungnahmen der Sachverständigen reichten von einer möglichst detaillierten bis hin zu einer möglichst flexiblen gesetzlichen Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes.



Arbeitszeit: Detaillierte Erfassung versus Vertrauensarbeitszeit – hier scheiden sich die Geister.

Auf Grundlage des EuGH-Urteils hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 13. September 2022 festgestellt, dass die Arbeitgeber ein System

einführen und anwenden müssen, mit dem Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten einschließlich der Überstunden erfasst werden. Während die Vertreter der Arbeitgeberverbände in der Anhörung die Notwendigkeit von Spielräumen und Flexibilität betonten, trat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) für die taggenaue Aufzeichnung von Arbeitszeit und Ruhepausen ein.

Eine große Rolle spielte dabei der gesetzlich nicht definierte Begriff der Vertrauensarbeitszeit. Eine enge Auslegung des BAG-Urteils wäre nach Ansicht des DGB wünschenswert. Im Übrigen gebe es bereits jetzt genügend Flexibilisierungsmöglichkeiten im Arbeitszeitgesetz. Der DGB plädierte für

die Beibehaltung des Achtstundentages, der von erheblicher Bedeutung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sei. Er sprach sich ferner für eine Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit aus. Unterstützt wurde diese Position von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Dagegen unterstrich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), dass der Erhalt der Vertrauensarbeitszeit ein wichtiges Element der betrieblichen Praxis sei.

Der Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Elektro- und Metall-Industrie (Gesamtmittel) wies darauf hin, dass mehrere Berufsgruppen bereits artikuliert hätten, nicht in die Arbeitszeiterfassung einbezogen werden zu wollen. Auch die Arbeitnehmer mit Vertrauensarbeitszeit wollten ausgenommen werden.

Prof. Dr. Gregor Thüsing von der Universität Bonn sprach sich für tarifliche Öffnungsklauseln aus. Der EU-Gesetzgeber gehe von einer Wochen-Höchstarbeitszeit von 48 Stunden aus, kombiniert mit Ruhezeiten sei dies ein genügender Schutz. Die Regierung sollte sich daran orientieren, so Thüsing, „mehr Freiheit“ zu wagen.

Das Video zur Anhörung sowie die Stellungnahmen der Sachverständigen können hier aufgerufen werden: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw41-pa-arbeit-zeitkonto-969674> *chk*

HILFSSHERIFF

Blog für
Geldwäsche-
beauftragte

- Beiträge und Ticker – Immer aktuell bei AML!
- Monatlicher Newsletter – Jetzt kostenfrei anmelden!

Präsenz-Workshop inkl. Einführungs-Webinar

Praxisseminar zur CSRD-Berichterstattung: Nicht-finanzielles Reporting optimal umsetzen

Grundlagen-Webinar: 10. November 2023 Online

- 10.00 Uhr Begrüßung
- 10.15 Uhr Neue gesetzliche Anforderungen an die nicht-finanzielle Berichterstattung von Unternehmen
- 11.15 Uhr Umsetzungsmöglichkeiten und Konsequenzen bei Untätigkeit
- 12.15 Uhr Offene Diskussion mit Referenten & Teilnehmenden
- 13.00 Uhr Ende des Praxisseminars

Das Webinar dient der Einführung in das Thema und vermittelt die Grundlagen zur CSRD-Berichterstattung. Der Präsenz-Workshop baut darauf auf und vertieft die Inhalte weiter. Eine separate Teilnahme an beiden Formaten ist problemlos möglich.

Präsenz-Workshop: 23. November 2023 dfv Mediengruppe, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main

- 9.30 Uhr Begrüßung
- 9.45 Uhr Übersicht über die aktuellen und zukünftigen gesetzlichen Anforderungen der nicht-finanziellen Berichterstattung
- 10.45 Uhr In Kleingruppen: Analyse von ausgewählten Berichten unterschiedlicher Unternehmen
- 11.45 Uhr Besprechung der Ergebnisse und Zusammenstellung von „Best & Worst Disclosures“
- 12.45 Uhr Mittagspause & Networking
- 14.00 Uhr Praktische Herangehensweise an Datenerhebung und -darstellung im eigenen Lagebericht
- 16.30 Uhr Besprechung der herausgearbeiteten Ergebnisse und Diskussionsrunde
- 17.00 Uhr Ende des Workshops

Unsere Experten geben u.a. Antworten auf diese Fragen:

- Wie verändert die CSRD die Berichterstattung?
- Welche Informationen benötigt man für die nicht-finanzielle Berichterstattung?
- Wie bereitet man die Informationen im Lagebericht optimal auf?
- Was sind gute, was sind schlechte Beispiele für nicht-finanzielle Berichterstattung – und warum?
- Was ist 2024 mindestens zu tun? Und was danach?
- Wie kann man sich gegen Klimaklagen schützen?
- Welche Konsequenzen drohen Unternehmen und Geschäftsleitern bei nicht-compliance?
- Was sind zukünftige Entwicklungen in der EU und Deutschland?



Prof. Dr. Daniel Graewe
Rechtsanwalt



Henning Kuhlmann
Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater

Zielgruppe:

Das Format richtet sich an alle, die mit dem Thema „nicht-finanzielle Berichterstattung“ sowie deren Umsetzung im Unternehmen befasst sind. Dazu zählen neben der Geschäftsleitung, den Gesellschaftern und Kontrollorganen auch Nachhaltigkeitsbeauftragte, Sustainability Manager, Rechtsabteilung, Controlling, Human Resources und andere. Neben den aktuellen Normen (CSRD, CSDDD) werden auch die neuen Nachhaltigkeitsstandards „ESRS“ thematisiert.

Preise:

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.)	Abonnenten RuW und Behördenverteter	Regulär
Webinar	99,- EUR	149,- EUR
Workshop	599,- EUR	699,- EUR
Webinar + Workshop	639,- EUR	749,- EUR

Ihre Ansprechpartnerin:

dfv Mediengruppe
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main
Frau Maria Belz
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de
Tel.: +49 69 7595 1157



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**
oder unter www.ruw.de/csr-d-praxis

Eine Veranstaltung von:



Kooperationspartner:



Das neue Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – ein Meilenstein im Kampf gegen Geldwäsche?

Neue Behörden, mehr Zusammenarbeit, mehr Daten – das neue Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) soll die Effektivität der Geldwäschebekämpfung in Deutschland verbessern. In diesem Beitrag werden die wichtigsten Punkte dieses Gesetzesentwurfs zusammengefasst und die Auswirkungen auf Geldwäschebeauftragte erörtert.



Rollt mit dem neuen Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz die nächste Bürokratiewelle auf Geldwäschebeauftragte zu?

Der Gesetzesentwurf ist eine Reaktion auf die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und die Ergebnisse der Deutschlandprüfung im Jahr 2022. Dabei wurde Deutschland u.a. für die unzureichende Bekämpfung von Geldwäsche und die mangelnde Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert. Das FKBG zielt darauf ab, diese Schwächen zu beheben und die Geldwäschebekämpfung zu intensivieren.

Kerninhalt des Gesetzesentwurfes sind Regelungen zur Errichtung des neuen Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF). Erste Details zum neuen BBF waren bereits im Sommer 2023 durchgesickert. Zentrale Aufgabe der neuen Behörde ist die Zusammenführung von Analyse, straf- und verwaltungsrechtlichen Ermittlungen und der Aufsicht im Geldwäschebereich. All diese Bereiche sollen unter einem Dach im Sinne eines „ganzheitlichen Ansatzes“ vereint werden.

Das BBF selbst besteht aus mehreren Einheiten, die sich um verschiedene Belange der Geldwäschebekämpfung kümmern sollen. Zur Verfolgung von bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Bezug zum Inland soll das neue Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) geschaffen werden.

Ebenfalls unter dem Dach des BBF wird die neue Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG) angesiedelt. Hauptaufgabe der ZfG wird die Koordinierung und Unterstützung der Aufsichtsbehörden

sein. Deren Zuständigkeiten bleiben jedoch unberührt.

Zusätzlich zu den neuen Behördeneinheiten kommen zwei bereits bestehende Behörden mit unter das Dach des BBF: Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) und die Financial Intelligence Unit (FIU).



Dr. Marcus Sonnenberg ist Rechtsanwalt im Bereich Compliance und Mitautor des Frankfurter Kommentars zum Geldwäschegesetz. Daneben bildet er seit mehreren Jahren im Rahmen eines Zertifizierungslehrgangs Geldwäschebeauftragte im Finanzbereich aus. Privat betreut er einen Blog für Geldwäschebeauftragte: <https://www.hilfssheriff.de/newsletter/>

Zukünftig soll die FIU den risikobasierten Ansatz bei ihrer Arbeit berücksichtigen. Ziel ist eine effizientere Filterung und Auswahl der Meldungen, die dann analysiert werden.

Für mehr Transparenz soll die Einführung eines elektronischen Immobilientransaktionsregisters sorgen. Ziel ist es, einen volldigitalen Zugriff auf Immobilientransaktionsdaten zu ermöglichen, um Geldwäsche im Immobilienbereich besser bekämpfen zu können. Spätestens ab 1. Januar 2026 sollen die Daten aus diesem Register abrufbar sein.

Neben diesen Neuerungen sind noch weitere Änderungen im Geldwäschegesetz geplant:

- Die Nichtregistrierung bei **GoAML**, dem Meldeportal der FIU, soll ab 1. Januar 2024 mit einem Bußgeld geahndet werden können. Hintergrund sind die immer noch sehr niedrigen Registrierungszahlen.

- Parallele Strafanzeigen meldepflichtig: Gibt der Verpflichtete zusätzlich zu einer Verdachtsmeldung eine Strafanzeige oder einen Strafantrag ab, so muss dies der FIU mit Abgabe der Verdachtsmeldung mitgeteilt werden.

- Die Zustimmung zur Transaktion bei sog. Fristfällen nach § 46 Abs. 1 S. 1 GwG erteilt zukünftig nur noch die FIU. Bisher kann auch die Staatsanwaltschaft hier zustimmen.

Auch die Bestimmungen zum Transparenzregister sollen überarbeitet werden:

- Geplant sind u.a. Regelungen zur Eintragungsberechtigung spätestens ab 1. Januar 2025. Durch Identitäts- und Nachweisüberprüfung soll sichergestellt werden, dass nur berechnete Personen Eintragungen vornehmen oder ändern dürfen.

- Zukünftig können eintragungsverpflichtete Organisationen auch Eigentums- und Kontrollübersichten mitteilen.

- Es wird die Möglichkeit geschaffen, den Geburtsort der wirtschaftlich Berechtigten in das Register einzutragen. Ab 1. Januar 2027 wird die Angabe des Geburtsorts dann verpflichtend.

Die Gesetzesentwürfe versprechen viel: hochspezialisierte Einheiten, umfangreiche Zusammenarbeit der Aufsichten und mehr Informationen zu Immobiliengeschäften. Das alles mutet auf den ersten Blick schlagkräftig und konsequent an. Woher all die Fachkräfte für diese anspruchsvollen Aufgaben in den nächsten Jahren herkommen sollen, ist jedoch völlig unklar.

Wie effektiv die neuen Behörden und Mechanismen am Ende arbeiten werden, kann heute niemand sicher sagen. Klar ist aber, das Bürokratiemonster wächst weiter. Auch die Regelungen für die Verpflichteten werden immer formalistischer und komplexer. Der Druck auf die Geldwäschebeauftragten steigt weiter. Die Angst etwas falsch zu machen, führt zu immer mehr Verdachtsmeldungen, die am Ende niemanden weiterbringen.

Ein Innehalten wäre dringend nötig. Behörden und Verpflichtete sollten gemeinsame Lösungen suchen, statt nur wie Lehrer und Schüler miteinander zu sprechen. Nur so kann der Fokus wieder auf die Effektivität der Geldwäschebekämpfung gelenkt werden.

Dr. Marcus Sonnenberg

Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

Dienstag, 14. November 2023 | Frankfurt am Main

Eine Veranstaltung von:

**GELDWÄSCHE
& RECHT**



Es erwarten Sie u.a. folgende Themen:

- GWG und Ordnungswidrigkeiten – Was droht wem? Ein Überblick aus Verteidigerperspektive
- AML- Datenarchitektur in der Zukunft
- Die Weiterentwicklung der EU-Geldtransferverordnung: Zurückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers
- Aktuelle Entwicklungen aus dem Verhältnis zu den Finanzbehörden
- Update in Sachen Geldwäscheprevention bei Zahlungsinstitute und Kryptoverwahren
- Aktuelle und zukünftige Herausforderungen beim KYC-Verfahren in Europa
- Externe Geldwäschebeauftragte und damit verbundenen geldwäscherechtlichen Rahmenbedingungen (insb. Haftungsfragen) unter Einbeziehung praktischer Erfahrungswerte

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Uta Zentes



Sebastian Glaab



Prof. Dr. Andreas
Walter



Oskar Becker



Torsten Kutschke



Dr. Joachim Kaetzler



Andreas Kastl



Elke Weppner



Dr. Anna Izzo-
Wagner



Till Christopher Otto



Carsten Lang



Tassilo Amtage



Dr. Jacob Wende



Lars Heiko Kruse



Dr. Simone Breit



Dr. Ocka Stumm



Felix Wrocklage



Anmeldung

per Mail an Lena.Wehrmann@dfv.de

www.ruw.de/gwg

Kanzlei/Firma

Name/Vorname

Position:

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Abo-Nummer GWuR/CB/BB

Datum

Unterschrift

Mit freundlicher Unterstützung von:



Medienpartner:



Ich nehme teil:

- als Abonnenten GWuR/CB/BB, Käufer des Kommentars Zentes/Glaab (Kopie Kaufbeleg), als Behördenvertreter 799,- €
- regulär 899,- €

5 % Mehrbucherrabatt bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern aus der gleichen Institution

Jetzt gleich bestellen:

GwG-Kommentar, Zentes/Glaab, 3. Auflage

- Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 279,- € zu.



Kontakt:

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main

Lena Wehrmann
Tel.: 069 7595-2784
Fax: 069 7595-1150

E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

Digital Services Act: Regeln für unabhängige Audits

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) müssen unabhängige Prüfer mindestens einmal jährlich bewerten, wie die sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen die DSA-Verpflichtungen einhalten. Die Vorschriften für diese unabhängigen Audits hat die EU-Kommission im Oktober in einer delegierten Verordnung angenommen.



EU-Kommission regelt Audits für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen.

Die delegierte Verordnung ergänzt den DSA und legt die Schritte fest, die die benannten Dienste unternehmen müssen, um die Fähigkeiten und die Unabhängigkeit ihrer Prüfer zu überprüfen. Sie legt auch die wichtigsten Grundsätze fest, die die Prüfer bei der Durchführung der Audits anwenden sollten.

Die Prüfer sollen Vorlagen für die Erstellung der unabhängigen Audits und die sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen Vorlagen für die Erstellung ihrer Umsetzungsberichte verwenden. Obligatorische Vorlagen sollen die Vergleichbarkeit zwischen den Berichten der verschiedenen Dienste gewährleisten.

Audits sind ein Instrument der Rechenschaftspflicht und Teil der verschiedenen Transparenz-

anforderungen des DSA. Die 19 im April 2023 benannten Dienste sollten spätestens sechzehn Monate nach ihrer Benennung, das heißt Ende August 2024, einem ersten Audit unterzogen werden. Sie müssen der EU-Kommission und der zuständigen Behörde in ihrem Niederlassungsmitgliedstaat die Prüfberichte übermitteln und diese Berichte spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Berichts über die Durchführung der Prüfung auch veröffentlichen.

Die Kommission übermittelte die delegierte Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat. Die Vorschriften treten innerhalb von drei Monaten in Kraft, wenn keine Einwände von den anderen Organen erhoben werden.

chk

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Rüb

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,
Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwälte; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niernann; Dr. Dietmar Pechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Transparenzregister: BMF erinnert an Meldepflichten

Im Oktober erinnerte das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem Schreiben an die Kamern der rechts- und steuerberatenden Berufe an die gesetzlichen Mitteilungspflichten. Gesellschaften bestimmter Rechtsformen müssen die hinter ihnen stehenden wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. Durch eine Gesetzesänderung wurden bestimmte Ausnahmen von der Meldepflicht inzwischen obsolet.

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer mitteilt, richtete sich das Schreiben des BMF unter anderem an sie, die Bundesnotarkammer und die Bundessteuerberaterkammer. Transparenzpflichtig sind nach § 20 I GwG juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften. Sie müssen die an der jeweiligen Rechtseinheit wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und dem Transparenzregister mitteilen. Auch Anwalts-gesellschaften in den in § 20 I GwG genannten Rechtsformen sind hiervon betroffen.

Während nach der Rechtslage der Jahre 2017

bis 2022 zahlreiche Rechtseinheiten unter bestimmten Umständen nicht mitteilungspflichtig waren, bestehen seit einer Gesetzesänderung 2021 umfassende Mitteilungspflichten. Zuletzt galten noch die gesetzlichen Eintragungsfristen, die inzwischen zu den folgenden Zeitpunkten abgelaufen sind (§ 59 Abs. 8 GwG):

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: 30. Juni 2022

– in allen anderen Fällen (u. a. Kommanditgesellschaften und Vereine): 31. Dezember 2022.

Falls die gesetzlichen Eintragungsfristen versäumt wurden, kann das Bundesverwaltungsamt ein Bußgeld von bis zu 100.000 EUR verhängen und die Bußgeldentscheidung öffentlich bekanntmachen. Dies kann teilweise noch vermieden werden, wenn die Eintragung rechtzeitig nachgeholt wird. Um eine Meldung an das Transparenzregister vorzunehmen, muss man sich zwingend zuerst auf der Transparenzplattform (www.transparenzregister.de) registrieren.

chk

Datenschutz bei internen Ermittlungen

Eine Veranstaltung von



und



Donnerstag, 16. November 2023 | Frankfurt am Main

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Grundsätzliche Datenschutzerfordernungen an die Durchführung einer internen Ermittlung
- Beschäftigtendatenschutz & interne Datenermittlungen - auf was gilt es bereits im Vorfeld zu achten?
- Strafrecht vs. Datenschutzrecht? Worauf (interne) Ermittler achten müssen
- Interne Ermittlungen durch Einsichtnahme in elektronische Daten im Konzernumfeld – ein Praxisvortrag
- Datenschutz und Whistleblowing – Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Unternehmen und Konzernverbund
- Internationale Datentransfers und Besonderheiten bei der eDiscovery

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Jan-Michael Grages



Nina Diercks



Dr. Eren Basar



Dr. Jennifer
Schumacher-Hetzel



Bernadette Zierz



Thomas Stutz



Philipp M. Kühn



Dr. Axel Spies

Melden Sie sich jetzt an! www.ruw.de/ermittlungen



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf
Deutscher Fachverlag GmbH
Telefon: 069/7595-2773
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

**5 Stunden und 30 Minuten
für Ihre Fortbildung nach § 15 FAO**

Studie: Diskriminierung Älterer bei Kreditvergaben

Ältere Menschen haben es in Deutschland schwer, Kredite zu bekommen. Das geht aus der von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geförderten Studie „Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe“ des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) hervor.



Bankgeschäfte im Alter: Selbst wer die Hürde überwindet, online unterwegs sein zu müssen, stößt oft auf Grenzen bei der Kreditvergabe.

55 Prozent der Befragten einer Bankenumfrage (100 befragte Banken) bestätigen die Existenz von Altersgrenzen bei der Vergabe von Konsumkrediten, 71 Prozent bestätigen dies bei Immobilienkrediten. Wo es Altersgrenzen gebe, da lägen diese im Durchschnitt bei 67 Jahren. Den Autoren der Studie zufolge spielt das Alter der beantragenden Personen bei der Kreditvergabepraxis eine „benachteiligende Rolle“.

„Die Studie des Instituts ist ein Warnsignal. Sie zeigt, dass ältere Menschen oft pauschal keine Kredite mehr bekommen“, sagte die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, Ferda Ataman, zu den Ergebnissen. „Das kann dazu führen, dass viele ältere Hausbesitzer, die zum Beispiel ihre Heizung erneuern müssen, ernsthafte Probleme bekommen werden.“ Banken sollten natürlich auch in Zukunft die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden prüfen können. Aber pauschale Ablehnungen wegen des Alters seien falsch, sagte Ataman.

Zweck des Forschungsprojektes war es, konkrete Lösungsansätze für eine nachhaltige Klärung dieser Problematik zu unterbreiten.

Die wichtigsten Erkenntnisse des Projektes sind:

- Das Alter der kreditbeantragenden Person spielt bei der Kreditvergabepraxis eine benachteiligende Rolle.
- Aufgrund der zunehmenden Filialschließungen ist vor allem für ältere Kreditnehmer der Zugang zu Beratung erschwert. Dies kann dazu führen, dass der Zugang zu Finanzierungsoptionen erschwert ist, aber auch dazu, dass Anpassungsbe-

darfe bei laufenden Krediten nicht rechtzeitig und adäquat angegangen werden.

- Es wird angenommen, dass mit fortschreitendem Alter die Rückzahlungswahrscheinlichkeit geringer wird. Gründe hierfür sind beispielsweise das verringerte Einkommen im Rentenalter, das erhöhte Sterberisiko und das erhöhte Risiko der Pflegebedürftigkeit. Reaktionen darauf sind teilweise Altersgrenzen und der notwendige Abschluss einer Restschuldversicherung. Zur altersbedingten Benachteiligung führen die Restschuldversicherungen dann, wenn sie ab einem bestimmten Alter gar nicht mehr verkauft werden, diese aber für einen Teil der Anbieter eine Voraussetzung für eine Kreditvergabe bei älteren Menschen darstellt.

- Aufgrund der zunehmenden Standardisierung, die durch die Digitalisierung und Regulierung sowie durch die Vermittlung der Kredite durch Dritte gefördert wird, werden Kreditanträge von älteren Personen zum Teil ohne eine ergänzend durchgeführte individuelle Prüfung abgelehnt. Beispielsweise findet eine Berücksichtigung etwaiger freiwilliger Einkommensquellen auch im Rentenalter bei einer standardisierten Kreditvergabe nicht statt.

- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gewährt keinen umfassenden Schutz vor altersbedingten Benachteiligungen bei den Verbraucherkrediten, da man nicht alle Kreditverträge als Massengeschäft oder massengeschäftsähnliches Schuldverhältnis i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. (1) AGG einordnen kann. Diese Rechtsunsicherheit

spiegelt sich in der Beratungspraxis wider. Es bedarf einer gesetzlichen Änderung bzw. Anpassung, um altersbedingte Benachteiligung bei der Kreditvergabe unterbinden zu können.

- Es besteht eine große Beratungslücke bei den (altersbedingten) Benachteiligungen bei der Kreditvergabe. Die Berater der Verbraucherzentralen kennen sich mit der Anwendbarkeit des §§ 19 ff. AGG im Allgemeinen und vor allem auf Darlehensverträge im Besonderen nicht aus. Zudem kennen sich die Berater der Antidiskriminierungsberatungsstellen mit den Einzelheiten der Kreditvergabepraxis in der Regel nicht genug aus, um zwischen einer sachlich gerechtfertigten Prüfung und (altersbedingter) Benachteiligung unterscheiden zu können.

Zur Lösung dieser Problematik schlägt die Studie vor:

- Die Verankerung des Schutzes vor altersbedingter Benachteiligung bei den Verbraucherkrediten entweder durch eine ausdrückliche Regelung im AGG bezüglich der Kreditverträge, oder durch eine allgemeine, umfassende Regelung zum Benachteiligungsverbot in zivilrechtlichen Verhältnissen, die auch Schutz vor Benachteiligungen bei den Kreditverträgen gewährt.

- Die Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien zur Verwendung statistischer Werte für Kreditwürdigkeitsprüfung sowohl für Konsumenten- als auch bei Immobilienkrediten. Dadurch würden Grundsätze und Leitlinien für die Einzelfallprüfungen, ob die Benachteiligung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, zur Verfügung gestellt. Die Verabschiedung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie und deren Umsetzung ins deutsche Recht bietet dazu den geeigneten Anlass.

- Die Anpassung regulatorischer Vorgaben zur Besicherung des Kredits: Die Zugangsprobleme für ältere Menschen aufgrund Restschuldversicherungen werden durch die neue Verbraucherkreditrichtlinie nicht vollkommen ausgeräumt. Hier könnte wiederum eine regulatorische Vorgabe zweckmäßiger sein, die den Kreditinstituten mehr Ermessensspielraum im Hinblick darauf einräumt, durch welche alternativen Sicherheiten bzw. Versicherungen die Kreditvergabe besichert werden kann.

- Aufbau von Kompetenzen zur Schließung der Beratungslücke: Es fehlt an einer Fachstelle, die die Verschränkung von Benachteiligungsaspekten und Finanzdienstleistungs- bzw. Finanzaspekten beleuchten kann.

Die Studie „Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe“ finden Sie unter:

<https://www.iff-hamburg.de/2023/09/26/altersdiskriminierung-bei-der-kreditvergabe/>. *chk*

Sanierungsberater Jahrestagung

16. & 17. November 2023 | AMERON Hotel Regent, Köln
zugleich 7. WIRE Jahrestagung

JETZT ANMELDEN!

Freuen Sie sich auf diese Themen:

- Betongold: Es war einmal... Die Immobilienbranche in schwerer Krise – Ansatzpunkte für die Restrukturierung
- Das örtliche Kreditinstitut als Sanierungspartner – Risiken und Chancen in der Kommunikation
- Wirtschaftsstandort Deutschland: Wie gesund sind unsere Unternehmen noch?
- Das Güteverfahren als Chance für Insolvenzverwalter und Interimsmanager?
- Welchen Einfluss hat der Gläubigerausschuss auf das Insolvenzverfahren?
- Umsetzbarkeit und Entwicklungen des Datenschutzes in der Praxis
- Das Vorgespräch des Beraters mit dem Insolvenzgericht
- E-Mail-Auswertung in den Zeiten der DSGVO
- Aktuelle Entwicklungen rund um das StaRUG
- Vergütungsmodelle in der Sanierung
- Datenschutz in der Sanierung
- Das StaRUG in der Praxis
- sowie spannende Paneldiskussionen

Weitere Informationen unter www.ruw.de/SanB-Jahrestagung

Abonnieren lohnt sich!

Für 269,- EUR SanB-Jahresabo abschließen und 350,- EUR Teilnahmegebühr sparen!

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

299,- EUR SanB-Abonnent*innen
549,- EUR Behördenvertreter*innen
649,- EUR Normalpreis
kostenlos für Richter*innen und Rechtspfleger*innen der Insolvenzgerichte

Rabatte – so sparen Sie intelligent:

Mehrbucher-Rabatt 5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmer*innen einer Kanzlei/Institution/Behörde/Kammer ab der 3. Anmeldung

Ihre Ansprechpartnerin:

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main
Maria Belz | Maria.Belz@dfv.de | Tel.: +49 69 7595-1157

10,5 Stunden für Ihre berufliche Fortbildung gem. § 15 FAO

Sie haben den SanB noch nicht im Abo?



- 4 Ausgaben
- 269,- EUR pro Jahr
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank
- Vorzugspreise an allen SanB-Veranstaltungen

Jetzt bestellen und sofort profitieren:
www.ruw.de/sanierungsberater



**JETZT QR-CODE
SCANNEN UND
DIREKT ANMELDEN!**

oder unter:
www.ruw.de/SanB-Jahrestagung

Mit freundlicher Unterstützung von:



Studie: Krisen-Agenda von Aufsichtsräten weltweit

Politische Krisen und Handelskriege bestimmen laut der EY-Umfrage „**Global Board Risk Survey 2023**“ zunehmend die Aufsichtsratsagenda. Die Befragung von 500 Board- und Aufsichtsratsmitgliedern von Unternehmen mit mindestens einer Milliarde US-Dollar Umsatz ergab, dass 45 Prozent von ihnen mit starken oder sehr starken Auswirkungen von geopolitischen Krisen auf ihr Unternehmen und damit auch auf ihre Überwachungstätigkeit rechnen – in der vorangegangenen Befragung im Jahr 2021 lag der Anteil nur bei 34 Prozent.



Aufsichtsräte: Mit Blick auf die vielen weltweiten Krisen verändert sich auch die Einschätzung der Risiken.

Ähnlich stark gestiegen ist die Bedeutung von Lieferkettenunterbrechungen, die aktuell ebenfalls von 45 Prozent der Befragten als Top-Thema genannt wird. Vor zwei Jahren hielt nur knapp ein Drittel (32 Prozent) Lieferkettenunterbrechungen für eine Herausforderung, mit der sie sich im Rahmen ihrer Überwachung intensiv beschäftigen müssen. Das dritte Top-Thema sind Cyberangriffe, deren Bedeutung mit 45 Prozent sehr hoch geblieben ist. Allerdings sehen viele

Aufsichtsräte gerade hier noch großen Handlungsbedarf: Lediglich 31 Prozent der Befragten glauben, dass ihre Überwachung der möglichen Bedrohungen durch die digitale Transformation sehr effektiv ist.

Im Vergleich zur Vorgänger-Befragung haben die meisten der 13 abgefragten Risiken für die Unternehmensüberwachung an Bedeutung gewonnen. Besonders stark gewachsen ist das Risiko, dass neue Marktteilnehmer entstehen und dem

Unternehmen Marktanteile abnehmen könnten: von 22 auf 42 Prozent. Genauso stark an Bedeutung gewonnen hat das Risiko einer falsch ausgerichteten Unternehmenskultur. Allerdings: 60 Prozent der Befragten geben an, dass derartige neu aufkommenden Risiken bislang in ihrer Arbeit unzureichend berücksichtigt werden. Und während zwei Drittel zustimmen, dass ihre Unternehmen in dieser Hinsicht vor erheblichen Veränderungen stehen, sind nur ein Drittel zufrieden mit den eigenen Fähigkeiten, die Bemühungen des Managements bezüglich Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion effektiv zu überwachen.

Der Aufsichtsrat als Kontroll- und Überwachungs- aber auch als Beratungsgremium müsse gerade in volatilen Zeiten eine deutlich aktivere Rolle einnehmen, resümiert die Studie: „Arbeitsaufwand und Intensität steigen, ein guter Einblick in die Arbeit des Unternehmens ist unerlässlich.“ Bei vielen Konzernen bestehe diesbezüglich allerdings noch Handlungsbedarf. So geben 40 Prozent der Befragten weltweit an, dass sie sich nicht öfter als zweimal im Jahr mit den Vorstandsmitgliedern des Unternehmens austauschen. *chk*

Studie: Bereitschaft zum Bericht über Steuerstrategie steigt

Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC Deutschland (PwC) hat im Zuge einer neuen Studie die steuerliche Transparenz und Nachhaltigkeitsberichterstattung von führenden, börsennotierten Unternehmen weltweit analysiert. Die Untersuchung zeigt, dass Unternehmen vorrangig auf qualitative Angaben zur steuerlichen Transparenz setzen. Informationen zur Steuerstrategie und den internen Tax Compliance Management Systemen (TCMS) bzw. Tax Control Systemen (TCS) werden besonders häufig veröffentlicht.

Die vorliegende Studie erlaube erstmals einen internationalen Vergleich der steuerlichen Transparenzberichterstattung großer Konzerne, heißt es in einer Mitteilung von PwC. Unabhängig vom Standort der Unternehmen zeige sich, dass die Sektoren „Financial Services“, „Energy, Utilities and Resources“ sowie „Technology, Media and Telecommunications“ branchenweit die besten Ergebnisse in Bezug auf steuerliche Transpa-

renz und Nachhaltigkeit erzielten. Trotz der gestiegenen Bereitschaft zur Berichterstattung bleiben quantitative Angaben weiterhin selten, wobei regionale Unterschiede erkennbar seien.

Im EU-Binnenmarkt werde das Public CbCR-Format, wie es vom GRI 207-4 und dem Assessment 2 des S&P Global CSA empfohlen wird, vorherrschend bei der quantitativen steuerlichen Berichterstattung verwendet. Teilweise lasse sich

diese Tendenz auf die Public CbCR-Richtlinie zurück führen, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und große EU-Konzerne ab Mitte 2024 zur Veröffentlichung verpflichtet. Dies werde voraussichtlich zu einem drastischen Anstieg der Public CbCR-Berichte führen, vermutet PwC. Einige Unternehmen in Großbritannien, Südafrika und Spanien wählen jedoch Total Tax Contributions (TTCs) als alternative Methode, „um ihren Beitrag zur Gesellschaft transparent darzustellen“.

PwC untersuchte für die Studie weltweit 269 Unternehmen. Im Vergleich zur Vorjahresstudie, die sich auf den DACH-Raum beschränkte, wurden in diesem Jahr fünf weitere Länder einbezogen, sodass ein breiteres Bild entsteht. Um eine gründliche Analyse der steuerlichen Transparenz und Nachhaltigkeitsbemühungen zu ermöglichen, haben die Experten für die aktuelle Studie die Methodik des Vorjahres beibehalten. Dabei wurde die Leistung der untersuchten Unternehmen anhand einer Vielzahl von international anerkannten Standards und Richtlinien gemessen. Hier geht es zur kompletten Studie: <https://pages.pwc.de/pwc-study-2023-tax-transparency-and-sustainability-reporting>

Save the Date

Finanzinstrumentetag 2024 Steuer- und Bilanzrecht

20. Februar 2024 | Frankfurt am Main

Gastgeber 

Eine Veranstaltung
der Zeitschrift

Recht der
Finanzinstrumente

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

Freuen Sie sich auf diese Themen:

- » Aktuelle Steuergesetzgebung zu Finanzinstrumenten
- » Aktuelle Bilanzsteuerfragen bei Finanzinstrumenten
- » Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu Finanzinstrumenten
- » Paneldiskussion: Finanzinstrumente in der Betriebsprüfung
- » Steuerfragen von Kryptoanlagen
- » Aktuelle Compliance-Fragen bei Finanzinstrumenten
- » Folgen des neuen BMF-Schreibens zum AStG für (grenzüberschreitende) Finanztransaktionen

Teilnahmegebühr

€ 299,- Frühbucherpreis bis
zum 20.11.2023

€ 499,- regulär

€ 299,- RdF-Abonent*innen
Behördenvertreter*innen

€ 49,- Student*innen

Ihre Ansprechpartnerin

Maria Belz

E-Mail Maria.Belz@dfv.de

Tel +49 69 7595-1157



Ihre Anmeldung zum Finanzinstrumentetag 2024

20. Februar 2024 | Frankfurt am Main | 10.30 - 19.00 Uhr

Jetzt QR-Code scannen und direkt anmelden!

Oder unter www.ruw.de/finanzinstrumente

Sie haben die Zeitschrift RdF - Recht der Finanzinstrumente noch nicht im Abonnement?



» vier Ausgaben

» € 585,- pro Jahr (inkl. MwSt.)

» inkl. Zugang zur Online-Datenbank

» Vorzugspreise bei allen RdF-Veranstaltungen

Jetzt bestellen und sofort profitieren: www.ruw.de/rdf-ueberuns